



## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg vom 26.09.2019**

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 3. Juni 2019 und Beschluss der Vollversammlung vom 18. Juni 2019 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle auf der Grundlage von § 38 Absatz 1 i.V. mit § 42 i Absatz 3 und §§ 91 Absatz 1 Nr. 4a und Nr. 5 und 106 Absatz 1 Nr. 10 und Nr. 11 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143), folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg vom 1. Februar 2008, zuletzt geändert am 21. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Die Wahl zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden kann im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, falls alle Mitglieder zustimmen.“
2. Im § 8 a) Nr. 2 werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat“ durch die Worte „einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat“ ersetzt.
3. Im § 9 Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat“ durch die Worte „einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt hat“ ersetzt.
4. Im § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach „durch die Lehrlinge (Auszubildenden) schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
5. Im § 12 Absatz 4a) zweiter Spiegelstrich werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise“ durch die Worte „ein von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneter schriftlich oder elektronisch geführter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
6. Im § 12 Absatz 4b) werden die Worte „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise“ durch die Worte „ein von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden abgezeichneter schriftlich oder elektronisch geführter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
7. Im § 13 Absatz 3 Satz 1 werden nach „Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
8. Im § 23 Absatz 1 Satz 1 werden nach „vor Beginn der Prüfung durch schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.



9. Im § 30 werden die Worte „Nds. AG VwGO“ durch die Worte „NJG“ ersetzt.
10. Im § 31 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg ([www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen)) in Kraft.

Oldenburg, den 26.09.2019

Handwerkskammer Oldenburg

Eckhard Stein  
Präsident

Heiko Henke  
Hauptgeschäftsführer